



Karte 2: Tiere und Pflanzen

Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen)

Bedeutung

- von besonderer Bedeutung (Wertstufe V)
- mit Einschränkung von besonderer Bedeutung (Wertstufe IV)
- von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)
- mit Einschränkung von allgemeiner und geringer Bedeutung (Wertstufe II und I)

Lebensräume ausgewählter, bedeutsamer Tierarten/Tiergruppen

Brutvögel

- Ks Planungsrelevante Brutvogelarten
- Ks Kleinspecht
- N Nachtigall
- Tr Teichhuhn
- Gü Grünspecht

Anmerkung: Teichhuhn und Grünspecht gelten als besonders relevant (vergleiche Textteil 3.2.4 beziehungsweise Kap. A2.2.1)

Fledermäuse

- Probeflächen Fledermäuse
- Aller-Nordarm: herausragend bedeutsam (Wertstufe V*) (siehe Textteil Kap. A2.2.2)
- Aller-Südarm: herausragend bedeutsam (Wertstufe V*), in bezug auf die Jagdaktivität erfolgt eine weitere Differenzierung im Textteil (siehe A2.2.2).

Anmerkung: Für die überdurchschnittlich stark gefährdete Artengruppe der Fledermäuse sind die Gehölzbestände einschließlich der Gehölzränder und die Grünlandbeziehungsweise grünlandähnliche Flächen (grasig-krautige Vegetation) durchweg Lebensräume von besonderer Bedeutung (herausragend und sehr hoch bedeutsam), wobei die Gehölzstrukturen als zentrale Habitatskomponenten für die Fledermausfauna besonders wichtig sind.

Nachfalter und Totholzkäfer

- Probeflächen Nachfalter und Totholzkäfer
- Nachfalter: mit Einschränkung von besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) (siehe Textteil Kap. A2.2.3)
- Totholzkäfer: mit Einschränkung von besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) (siehe A2.2.4).

Heuschrecken

- Probeflächen Heuschrecken
- Heuschrecken: allgemeine Bedeutung (Wertstufe 3) (siehe Textteil Kap. A2.2.4)

Bedeutung der Probeflächen

- hoch bedeutsam (Wertstufe V*)
- mit Einschränkung von besonderer Bedeutung (Wertstufe IV)
- allgemeine Bedeutung (Wertstufe III)

Anmerkung: F = Fledermäuse, N = Nachfalter, T = Totholzkäfer, H = Heuschrecken.

Schutzgebiete

- FFH 90 FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (DE 3021-301)

geschützt nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG

Bereiche mit Gehölzbeständen, die gemäß "Satzung zum Schutz erhaltenswerter Vegetation (Vegetationsschutzsatzung)" der Stadt Celle als geschützt gelten (vergleiche im Textteil Tab. A2-25).

Sonstiges

Flächen für Natur und Landschaft mit rechtlichen Bindungen aus Bebauungsplänen und Eingriffsvorhaben (Pflanzbindungen und -gebote)

Mit Planfeststellung für den 2. Abschnitt überplante Flächen

Grenze des Untersuchungsgebietes

Kartengrundlage: digitale DXF ©

Nr.	Änderung	Datum	bearb./gez.

Stadt Celle



Hochwasserschutz in der Region Celle 3. Planfeststellungsabschnitt Bereich Allerinsel

Unterlage 3.1 - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Karte 2: Tiere und Pflanzen

aufgestellt:	STADT CELLE	Maßstab: 1 : 5000
		bearbeitet: S. G. 10/2012
Auftragnehmer:	Prof. Dr. Thomas Kaiser, Landschaftsarchitekt Arbeitsgruppe Land & Wasser	gezeichnet: Y. V. 10/2012
	Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel Fon (0 51 45) 25 75 Fax (0 51 45) 28 08 64 kaiser-alw@t-online.de	Anlage: Karte 2